

**Zulassungsordnung
für den
postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang
„European Master in Intercultural Education“
(Masterstudiengang)**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 12 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 26. Mai 2004 folgende Zulassungsordnung für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) erlassen:*)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienplätze und Fristen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Termine und Fristen für das Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung
- § 6 Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung
- § 7 Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung
- § 8 Wiederholung
- § 9 Ablehnung des Zulassungsantrags
- § 10 Ablehnung und Zulassungsbescheid
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den postgradualen Europäischen Ergänzungsstudiengang „European Master in Intercultural Education“ (Masterstudiengang) des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin.

**§ 2
Studienplätze und Fristen**

- (1) Die Vollzeitstudienplätze werden jeweils am 1. März des betreffenden Studienjahres ausgeschrieben. Bewerbungen um Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich bis zum 30. April (Ausschlussfrist) des betreffenden Jahres an die Zentrale Universitätsverwaltung – Bewerbung und Zulassung – zu richten.
- (2) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 30. Juni schriftlich mitgeteilt, Ablehnungen sind zu begründen.

*) Diese Ordnung ist am 13. Juli 2004 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

- (3) Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist gegeben. In diesem Fall kann das Studium zum 1. April eines Jahres aufgenommen werden. Für das Zulassungsverfahren für Teilzeitstudienplätze ergibt sich folgende Datenabfolge:

- 01. September (Ausschreibung der Teilzeitstudienplätze);
- 31. Oktober (Bewerbungsschluss);
- 31. Dezember (Zulassungs- und Ablehnungsbescheide).

- (4) Über die Zahl der angebotenen Teilzeitstudienplätze entscheidet der Akademische Senat im Rahmen der allgemeinen Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin auf Vorschlag des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie.

- (5) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zentralen Universitätsverwaltung – Bewerbung und Zulassung – vorliegen.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang sind:
 - (a) ein mindestens mit der Note „gut“ (2,3) bzw. mit gleichwertigem Erfolg an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung abgeschlossenes Studium, das die Bewerberinnen oder Bewerber in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele gemäß § 3 der Studienordnung des Masterstudiengangs befähigt. Hierzu zählen insbesondere alle Ausbildungsgänge, die in europäischen Staaten den Zugang zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen ermöglichen.
 - (b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin.
 - (c) Englischkenntnisse im Umfang des Cambridge Certificate of Proficiency in English oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes.
- (2) In Ausnahmefällen können auf Antrag auch Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Hochschulabschluss, der nicht den Anforderungen gemäß Abs. 1 Buchstabe (a) entspricht, zugelassen werden, insbesondere im Falle einer für den Masterstudiengang wesentlichen Vorbildung oder wesentlicher erziehungswissenschaftlicher Anteile des absolvierten Studiengangs. Über das Vorliegen dieser Anforderungen entscheidet die Auswahlkommission.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern gemäß Abs. 2 ist darüber hinaus die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung.

lichen Eignung. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums im Masterstudiengang erforderlich sind.

- (4) Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 1 und 2 müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Studierendenverwaltung der Freien Universität Berlin vorliegen.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss als Auswahlkommission zuständig.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission nach dem Maß der festgestellten Motivation und Eignung für den Masterstudiengang. Es wird eine Rangliste gebildet. Besteht bei der Auswahl Rangleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung vor Beginn des Auswahlverfahrens schriftlich fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium.

§ 5

Termine und Fristen für das Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung gemäß § 3 Abs. 3 findet jährlich einmal vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Die Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt. Zum Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung werden nur Bewerberinnen oder Bewerber, die die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorlegen, durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem festgesetzten Zeitpunkt abgesandt wurde.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich bei der Freien Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie zu stellen.
- (3) Zum Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 2 abgeschlossen hat.

§ 6

Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der erforderlichen Eignung besteht aus einer 60-minütigen Aufsichtsarbeit und einem Auswahlgespräch von etwa 30-minütiger Dauer über Themen der Erziehungswissenschaft.
- (2) Die Aufsichtsarbeit ist von zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren zu bewerten. Sie werden von der Auswahlkommission bestellt. Das Auswahlgespräch wird von den beiden Professorinnen oder Professoren gemäß Satz 1 abgenommen und bewertet. Aus den Bewertungen gemäß Satz 2 und 3 ist jeweils das arithmetische Mittel zu bilden.
- (3) Die erforderliche Eignung ist nachgewiesen, wenn die Professorinnen oder Professoren feststellen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in der Aufsichtsarbeit und in dem Auswahlgespräch jeweils das Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat, das den Anforderungen der Abschlussprüfungen in den Studien- bzw. Teilstudiengängen der Erziehungswissenschaft an der Freien Universität Berlin mindestens mit der Note „gut“ (bis zu 2,3) entspricht.
- (4) Über das Auswahlgespräch und die Eignungsfeststellung gemäß Abs. 3 wird eine Niederschrift angefertigt.
- (5) Täuschungsversuche und nicht zugelassene Hilfsmittel bei der Aufsichtsarbeit führen zum Nichtbestehen des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung.

§ 7

Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung

- (1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die erforderliche Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird unter dem Datum der das Verfahren abschließenden Sitzung der Auswahlkommission erteilt.
- (2) Wurde die erforderliche Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.
- (3) Eine Immatrikulation in dem Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin im Falle von Bewerberinnen oder Bewerbern gemäß § 3 Abs. 2 und 3 kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die erforderliche Eignung der Studierendenverwaltung bei der Immatrikulation im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt wird.

- (4) Im Übrigen findet die Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin (SfS) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Wiederholung

Eine Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Eignung ist zweimal und nur zu den nach § 5 Abs. 1 bekannt gegebenen Terminen möglich. Für jede erneute Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 9 Ablehnung des Zulassungsantrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig einreicht.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - (a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 3 nicht erfüllt werden;
 - (b) ein „European Master in Intercultural Education“ bereits erworben wurde;
 - (c) an einer anderen deutschen Hochschule eine Prüfung zum „European Master in Intercultural Education“ endgültig nicht bestanden worden ist oder ein Prüfungsverfahren in einem entsprechenden Studiengang noch nicht abgeschlossen ist;
 - (d) Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad nach den gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden könnte.

§ 10 Ablehnung und Zulassungsbescheid

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Ablehnung dargelegt werden.
- (2) Zugelassene Studienbewerberinnen oder Studienbewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem die Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.
- (3) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Teilnahmegebühr zzgl. der fälligen Semestergebühren und -beiträge durch die Bewerberin oder den Bewerber.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.